

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufsgeschäfte der HORI Bauservice GmbH (nachfolgend auch HORI genannt)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Kaufvertragsabschlüsse von HORI. Sie gelten auch für künftige Vertragsabschlüsse, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Verwendet der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen, sind diese nur insoweit wirksam, als sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen oder durch HORI schriftlich anerkannt wurden. Der Kunde erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, durch Annahme der Leistungen an.

2. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass ihnen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.2 Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in der Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3. Angebote, Änderungen, geschuldete Ware, Vertragsschluss, Vorbehalt

- 3.1 Die Angebote von HORI sind unverbindlich. Angaben über die Ware, beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen sowie über technische Leistungen, Betriebsangaben und Verwendbarkeit sind ungefähre Angaben. Sie werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch HORI Vertragsbestandteil.
- 3.2 HORI behält sich technische Änderungen oder Änderungen in Form, Farbe und Gewicht der Ware vor, soweit die veränderte Ware für den durch den Kunden beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dem Kunden zumutbar bleibt.
- 3.3 Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, wird HORI den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme des Angebots dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 3.4 Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von HORI gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen per E-Mail zugesandt. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, erhält er darüber hinaus bei Annahme des Kaufangebots durch HORI eine gesonderte Widerrufsbelehrung.
- 3.5 Der Vertragsschluss erfolgt durch HORI unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von HORI. Dies gilt nicht, wenn die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung auf Umständen beruht, die HORI selbst zu vertreten hat.
- 3.6 Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informiert. Eine ggf. bereits an HORI erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, behält sich HORI das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 4.2 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer behält sich HORI das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus nicht gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
- 4.3 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt HORI bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. HORI ist zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat der Kunde HORI die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Wird die Ware zusammen mit anderen Gegenständen, die HORI nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen HORI und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- 4.4 Eine Be- und Weiterverarbeitung der Ware durch einen Kunden, bei dem es sich um einen Unternehmer handelt, erfolgt stets im Namen und im Auftrag für HORI. Erfolgt eine Verarbeitung mit Waren, die HORI nicht gehören, so erwirbt HORI an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Werts der von HORI gelieferten Ware zum Gesamtwert der neuen Sache. Gleiches gilt, wenn die Ware mit anderen Gegenständen vermischt wird, die HORI nicht gehören.
- 4.5 Auf Verlangen des Kunden wird HORI nach seiner Wahl die Sicherheiten insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten (gemessen am kurzfristigen freihändigen Verkauf) die Forderungen von HORI nachhaltig um mehr als 15 % übersteigt.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Den Abschluss der genannten Versicherung hat der Kunde HORI schriftlich nachzuweisen. HORI ist auch berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu versichern. Sofern HORI entsprechende Versicherungen abschließt, wird dies dem Kunden mitgeteilt, der insoweit von seiner eigenen Versicherungspflicht befreit ist.
- 4.7 Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde HORI unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.8 Erfüllt der Kunde eine HORI gegenüber obliegende Verpflichtung nicht pünktlich oder treten Umstände ein, welche die Rechte von HORI als gefährdet erscheinen lassen, so kann HORI gemäß § 455 BGB den Rücktritt vom Vertrag erklären und von dem Kunden die Ware herausverlangen.

5. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, für die Benutzung und für den Betrieb der Waren notwendige behördliche Genehmigungen selbst einzuholen. Die Voraussetzungen zum Anschluss der Ware an Versorgungseinheiten hat der Kunde selbst zu gewährleisten.

6. Liefertermine

Vertraglich vereinbarte Lieferzeiten gelten nicht als Fixtermine, sondern werden nur annähernd vereinbart. Eine Lieferung ist erst dann als verspätet anzusehen, wenn die vereinbarte Lieferzeit um mehr als zwei Wochen überschritten wird. Der Kunde ist erst dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn HORI die Ware auch nicht nach einer von dem Kunden schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist geliefert hat.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- 7.2 Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über.
- 7.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

8. Rügepflicht und Gewährleistung

- 8.1 Ist der Käufer Unternehmer, leistet HORI für Mängel der Ware zunächst nach Wahl von HORI Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.2 Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. HORI ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher ist.
- 8.3 Schließt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit der Ware, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages nicht zu.
- 8.4 Unternehmer müssen HORI offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.5 Bei gebrauchten Waren übernimmt HORI keine Gewährleistung gegenüber Unternehmern.
- 8.6 Verbraucher müssen HORI innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei HORI. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht,

soweit HORI arglistig gehandelt hat. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Ware bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

- 8.7 Bei gebrauchten Waren trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware.
- 8.8 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu.
- 8.9 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn HORI die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 8.10 Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde HORI den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- 8.11 Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers der Ware als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 8.12 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist HORI lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 8.13 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch HORI nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9. Haftungsbegrenzungen

- 9.1 HORI haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HORI oder derjenigen des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von HORI nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet HORI nur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von HORI ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Vorhersehbare Schäden werden in Fällen von Sach- und Vermögensschäden auf € 150.000,- und bei Bearbeitungschäden auf € 10.000,- begrenzt.
- 9.2 Die Haftung durch die Ware verursachter Schäden an Rechtsgütern des Kunden, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S.d. Ziff. 9 Abs.1 Satz 2 gehaftet wird.
- 9.3 Die Regelungen von Ziff. 9 Abs. 1 und Abs. 2 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.4 Jegliche sonstige Haftung von HORI ist ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen/Aufrechnung etc.

- 10.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.
- 10.2 Die Aufrechnung von Entgelten ist ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Zurückbehaltung von Entgelten ist ausgeschlossen, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 10.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stehen HORI ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu, falls es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, und von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, falls es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt.
- 10.4 Für jede Mahnung wird einer Verwaltungsgebühr von € 5,- vereinbart. Der Kunde ist berechtigt, geringere Verwaltungskosten von HORI für die Mahnung nachzuweisen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit es sich bei der ganz- oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung um eine Individualvereinbarung handelt, soll diese durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst nahe kommt. Im übrigen gilt § 306 BGB.

12. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten über seine Person und über das Vertragsverhältnis maßgeblichen Umständen bei HORI gespeichert, geändert und/oder gelöscht und erforderlichenfalls, soweit nicht anders offenkundig die Interessen des Kunden verletzt werden, an Dritte zur ordnungsgemäßen Bearbeitung übermitteln werden (Hinweis gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz)

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit der Kunde Unternehmer ist und auch für Klagen im Urkunds- und Wechselprozess – der Sitz von HORI. HORI ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14. Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

Bei Fernabsatzverträgen gelten folgende Widerrufs- und Rückgaberechte.

14.1 Widerrufsrecht

Sofern Kunden Verbraucher sind, können sie die Vertragserklärung innerhalb von vier Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-mail) oder – wenn dem Kunden vor Fristablauf vertragsgegenständliche Sachen überlassen werden – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware bei dem Kunden und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten von HORI gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV [sowie der Pflichten von HORI gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV]. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der zugesandten Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

**HORI Bauservice GmbH, Zum Weißen Rain 5, 63571 Gelnhausen
Fax: + 49 (0) 60 51- 96 44 75, E-Mail: info@hori.de**

14.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde HORI die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er HORI insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem der Kunde die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt, und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr von HORI zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei dem Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache, für HORI mit deren Empfang.